



**MOR-GB2.11**

per E-Mail

an den Vorsitzenden des Bezirksausschusses  
05 – Au-Haidhausen  
Vorsitzender Herr Jörg Spengler  
Friedensstraße 40  
81660 München

80313 München  
Telefon:  
Telefax:  
Dienstgebäude:  
Implerstr. 9  
Zimmer:  
Sachbearbeitung:

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
28.07.2021

### **Kreuzung Humboldtstraße / Pilgersheimerstraße: Markierung Radweg**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 02076 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 05 - Au-Haidhausen vom 24.03.2021

Sehr geehrter Herr Spengler,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der o.g. Antrag wurde dem Mobilitätsreferat zur federführenden Bearbeitung zugeleitet. Darin fordern Sie den Radweg nördlich der Kreuzung Humboldtstraße / Pilgersheimerstraße durch entsprechende Markierungen besser sichtbar zu machen.

Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Pilgersheimerstraße ist Teil des zweiten Maßnahmenbündels zum Bürgerbegehren Radentscheid. Zum aktuellen Zeitpunkt wird für diese Maßnahme die Variantendiskussion durchgeführt. Die weiteren Bearbeitungsschritte – Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Beschlussfassung im Stadtrat zur (baulichen) Umgestaltung sind nach derzeitigem Stand ebenfalls für dieses bzw. nächstes Jahr vorgesehen. In diesem Zuge wird auch die Kreuzung Humboldtstraße / Pilgersheimerstraße überplant und die Situation für Radfahrende deutlich verbessert.

In dem aktuellen baulichen Bestand ist die Einrichtung von Schutzstreifen als Übergangslösung und damit eine wie von Ihnen geforderte Kenntlichmachung des Radweges jedoch nicht möglich, da die gesetzlichen Vorgaben hierfür nicht erfüllt sind.

Laut StVO können Schutzstreifen markiert werden, wenn die Mitbenutzung des Schutzstreifens durch den Kfz-Verkehr nur in seltenen Fällen erforderlich ist. Schutzstreifen

dürfen von anderen Fahrzeugen demnach nur bei Bedarf überfahren werden. Ist die Fahrbahn so schmal, dass zwangsläufig auf den Schutzstreifen ausgewichen werden muss (insbesondere wenn LKW zugelassen sind) und der Bedarfsfall faktisch zur Regel wird, ist die Anlage von Schutzstreifen unzulässig. Der abzüglich Schutzstreifen verbleibende Fahrbahnteil muss folglich so breit sein, dass zwei Personenkraftwagen gefahrlos begegnen nebeneinander fahren können.

Ein Schutzstreifen hat eine Mindestbreite von 1,25 m und eine Regelbreite von 1,50 m. Der abzüglich Schutzstreifen verbleibende Fahrbahnteil sollte laut der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) mindestens 4,50 m und bei hohen Verkehrsstärken 5,00 m breit sein. Die Richtungsfahrbahn der Pilgersheimer Straße in der nördlichen Ausfahrt der Kreuzung in Richtung Norden weist eine Breite von lediglich ca. 6,00 m auf und ist somit zu schmal für die Anlage von Schutzstreifen.

Um hier dennoch eine kurzfristige Abhilfe zu schaffen, sehen wir die Anbringung des Zeichen 138 StVO (Achtung Radfahrer!) als sinnvoll an, welches Autofahrer vor unerwartet auftauchenden Radfahrern warnt. Hierfür laufen derzeit noch notwendige Abstimmungen. Der Bezirksausschuss wird hier in Kürze ebenfalls um Stellungnahme zur Anbringung des genannten Verkehrszeichens eingebunden und über das Ergebnis informiert.

Dem Antrag Nr. 20-26 / B02076 kann nach Maßgabe des Vortrags entsprochen werden, er ist damit behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
GB2.11